

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus
Stadtverordnetenversammlung Cottbus
SPD Fraktion
Frau Kostrewa
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Datum
29.06.16

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2016
- Kostenausgleich in Kindertagesstätten –**

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Sehr geehrte Frau Kostrewa,

Zeichen Ihres Schreibens

Ihre Anfragen beantworte ich wie folgt:

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

1. Wie hoch ist a) derzeit und b) zukünftig der Kostenausgleichsbetrag des Landkreises Spree-Neiße für Kinder, die nach § 16 Abs. 5 S. 1 KitaG eine Kindertagesstätte in der Stadt Cottbus besuchen?

Ansprechpartner
Herr Weiße

2. Wie hoch ist a) derzeit und b) zukünftig der Kostenausgleichsbetrag der Stadt Cottbus für Kinder, die nach § 16 Abs. 5 S. 1 KitaG eine Kindertagesstätte im Landkreises Spree-Neiße besuchen?

Zimmer
112

Zu Frage 1 und 2

Mein Zeichen

Der Landkreis Spree-Neiße, die Stadt Cottbus und die kommunale Arbeitsgruppe „Schule/Soziales“ des Landkreises Spree-Neiße haben gemeinsam eine Vereinbarung zu den Kostenausgleichsbeträgen für das Jahr 2016 und 2017 abgeschlossen. In dieser Vereinbarung wurden folgende Beträge als Ausgleichszahlung vereinbart:

Telefon
0355 612-2400

Fax
0355 612-132400

E-Mail
Bildungsdezernat@cottbus.de

Betreuungsform	Kinderkrippe		Kindergarten		Hort	
Betreuungszeit	bis 6h	über 6h	bis 6h	über 6h	bis 4h	über 4h
Kostensatz: Kind und Monat	533 €	638 €	328 €	381 €	247 €	294 €

3. Wie setzen sich die jeweiligen Kostenausgleichsbeträge zusammen?

Die Kostensätze zum Kostenausgleich setzen sich wie folgt zusammen:

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

- Personalkostenzuschüsse für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 16 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 KitaG
- Gebäudekostenzuschüsse § 16 Absatz 3 Satz 1 KitaG
- Sachkostenzuschüsse gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG
- abzüglich der Erstattungen vom Land Brandenburg gemäß § 16a Absatz 1 KitaG
- abzüglich des durchschnittlichen Elternbeitrages

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Die ermittelten Kostensätze zum Kostenausgleich wurden aus dem Durchschnitt der kalkulierten Kosten des Landkreises Spree-Neiße und der Stadt Cottbus gebildet. Demzufolge sind die Kostenausgleichsbeträge für den Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus identisch.

4. Inwieweit hat die in der Kalkulation vorgenommene Absenkung des Ansatzes der institutionellen Förderung aus § 16 Abs. 2 S. 1 KitaG von den gesetzlichen vorgesehenen 88,6% (0-3 Jahre), 85,2% (3 Jahre bis zum Schuleintritt) und 84% (Grundschulalter), auf 40,8% (0-3 Jahre), 39,2% (3 Jahre bis zum Schuleintritt) und 38,6% (Grundschulalter) Auswirkungen auf die jeweiligen Kostenausgleichsbeträge?

Die Höhe der institutionellen Förderung hat keine Auswirkungen auf die Höhe des Kostenausgleichsbetrages.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Berndt Weiße
Dezernent